

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-620/2022 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 31.08.2022
<b>Beschlussfassung über die Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Schwenda</b>	
Ordnungsamt	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Ortschaftsrat Schwenda</b> <b>Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister, Ordnungsamt

**Gesetzliche Grundlagen:** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren  
Feuerwehrdienstvorschrift 2  
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den **Kameraden Dirk Ehrich** als **stellv. Ortswehrleiter** der Ortsfeuerwehr **Schwenda** für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

**Begründung:**

Der Kamerad Dirk Ehrich wurde in der Versammlung der Ortsfeuerwehr Schwenda am 07.05.2022 zur Berufung als stellv. Ortswehrleiter vorgeschlagen und gewählt. Der Ortschaftsrat Schwenda bestätigte und befürwortete die Berufung des Kameraden Ehrich zum stellvertretender Ortswehrleiter. Laut Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung in der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 15 Abs.3 BrSchG und § 3 Abs.4 der LVO-FF vom 27.07.2022, erfüllt der Kamerad Ehrich alle Voraussetzungen zur Funktionsübertragung durch Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schwenda.

# Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....  
 .....  
 .....

Bemerkungen der Finanzverwaltung .....

.....  
 .....  
 .....  
 .....  
 .....

*2K. i.V. f. 10.8.22*

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
 Bürgermeisters: 19  
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates